

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaft(f)t Zukünfte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle Mittel:

- a) Erstellung von Publikationen,
- b) Workshops für und Vernetzung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftler\*innen,
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und weiteren Projekten,
- c) Erstellung von Medien (z.B. Podcasts, Videos, Printmedien) im Zusammenhang mit der Erzielung der Vereinszwecke,
- d) Einrichtung und Betrieb einer elektronischen Informations- und Kommunikationsplattform (z.B. Website) zum Austausch von Erkenntnissen,
- e) Teilnahme an Konferenzen und Netzwerktreffen,
- f) Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie politischen und wirtschaftlichen Akteur\*innen, z.B. durch Veranstaltungen, Tagungen und gemeinsame Publikationen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft geht keine Verpflichtung zur Leistung einer Aufnahmegebühr einher.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

### § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Weitere Organe, wie zum Beispiel Arbeitsgruppen, können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten aktiven Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Geschäfte in Geldangelegenheiten ab einer Höhe von 500 € bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, Änderungen in der Satzung bzgl. ihrer Formulierung vorzunehmen, die gemäß Finanzamt oder Registergericht ausgeführt werden müssen, um den Vereinszweck umzusetzen. Über derartige Änderungen ist die Mitgliederversammlung bei der darauffolgenden Versammlung in Kenntnis zu setzen.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die angemessene Vergütung des Vorstands oder anderer klar definierter Tätigkeiten aktiver Mitglieder,
- f) die Auflösung des Vereins.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Mitgliederversammlungen können virtuell unter Zuhilfenahme geeigneter Software abgehalten werden. Über die Eignung entscheidet der Vorstand.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wird sie von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitenden geleitet.

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführender zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

## § 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Die Auflösung des Vereins wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Satzung vom 12.05.2020, geändert am 29.08.2020

München, den 29.08.2020